

Satzung
der Stadt Grafing b.München
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im Altstadtbereich
(Sanierungssatzung)

Vom 16.10.2003

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt die Stadt Grafing b.München folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet - Altstadtbereich“

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1:2000) festgelegten Abgrenzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rathausgasse“ vom 23.07.1986 außer Kraft.

Grafing b.München, 16.10.2003
Stadt Grafing b.München

Rudolf Heiler
Erster Bürgermeister



**1. Änderungssatzung der Stadt Grafing b.M.
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
im Altstadtbereich
(Sanierungssatzung – 1. Änderung)**

vom 20.04.2020

Die Stadt Grafing b.M. erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung und § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 04.02.2020 folgende Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 2 der Sanierungssatzung in der Fassung vom 16.10.2003 wird geändert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke die im anliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 2000) innerhalb der festgelegten Abgrenzung liegen.

Die Sanierungssatzung bleibt im Übrigen unverändert.

§ 2

Die 1. Änderung der Sanierungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafing b.M., 20.04.2020
Stadt Grafing b.München


Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin



**2. Änderungssatzung der Stadt Grafing b.M.
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im Altstadtbereich
(Sanierungssatzung - 2. Änderung)**

vom 13.04.2021

§ 1

Der Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 2 der Sanierungssatzung wird geändert.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke die im anliegenden Lageplan vom
20.01.2021 (Maßstab 1 : 2000) innerhalb der festgelegten Abgrenzung liegen.
Die Sanierungssatzung bleibt im Übrigen unverändert.

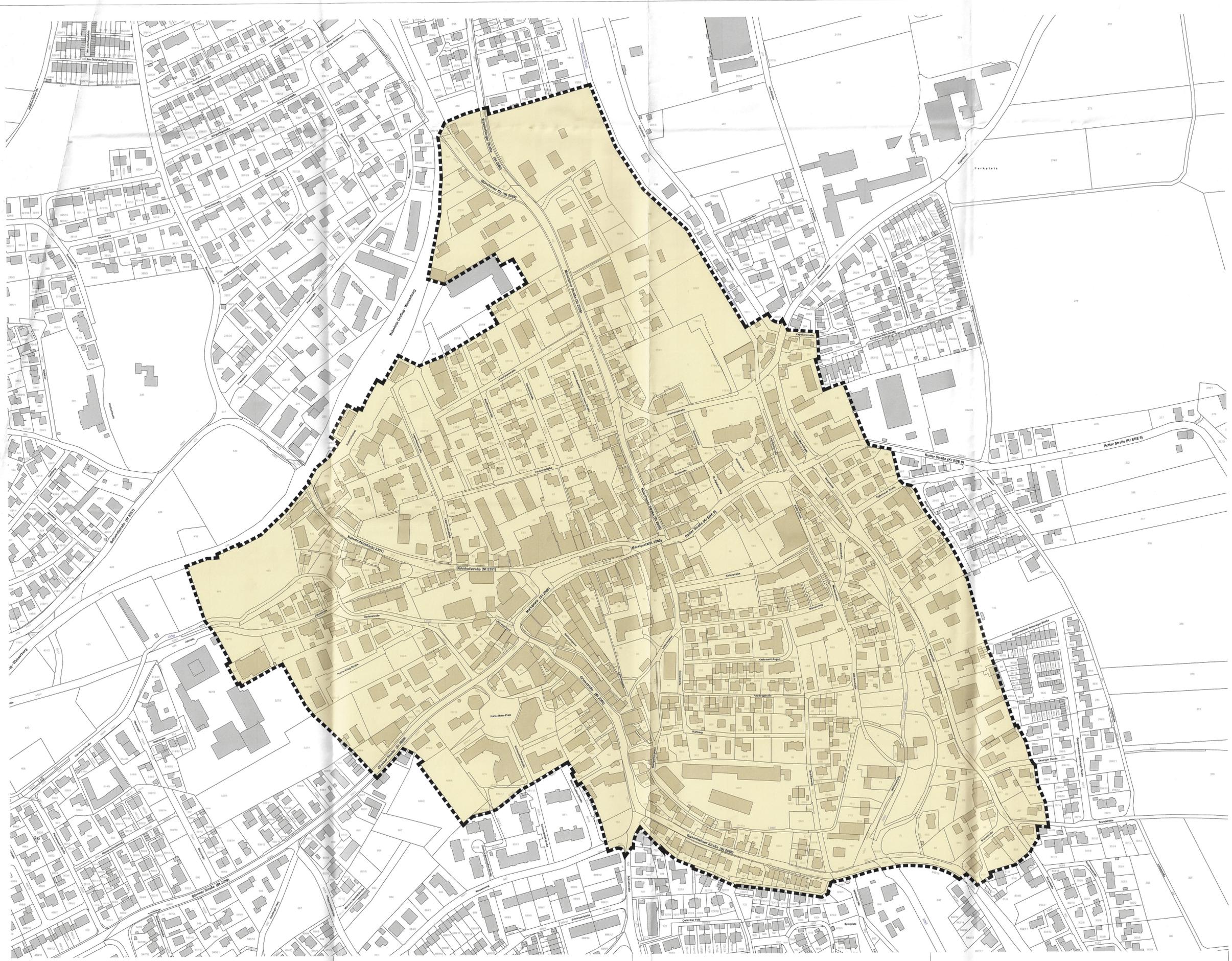
§ 2

Die 2. Änderung der Sanierungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung vom 16.10.2003, in der Fassung der 1.
Änderung vom 20.04.2020 hinsichtlich der Festlegung des Sanierungsgebiets außer
Kraft.

Grafing b.M., den 30.06.2021
Stadt Grafing b.M.


Christian Bauer
Erster Bürgermeister





Anlage zur 2. Änderungssatzung der Stadt Grafing b.M. über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes vom 13.04.2021 (Sanierungssatzung - 2. Änderung)

30. JUNI 2021
Christian Bauer
 Christian Bauer
 Erster Bürgermeister



Stadt Grafing

Sanierungsgebiet Altstadtbereich und erweiterter Innenstadtbereich

 Abgrenzung Sanierungsgebiet (Vereinfachtes Sanierungsverfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB)



M 1:2000

Klaus Immich
 Dipl. Ing. Architekt BDA
 Regierungsbaumeister Stadtplaner
 Wallbergstraße 12a, 83703 Gmund

20.01.2021